

XXIV. GP.-NR

10631 /J

17. Feb. 2012

**Anfrage**

des Abgeordneten Vilimsky  
und weiterer Abgeordneter  
an die Bundesministerin für Justiz  
betreffend § 119 Fremdenpolizeigesetz

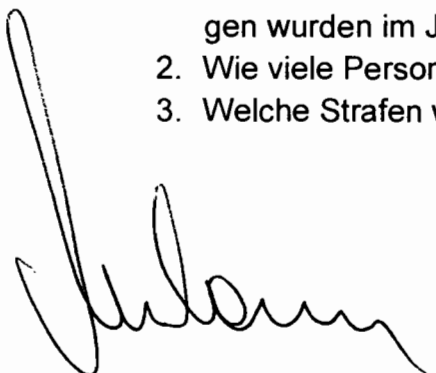
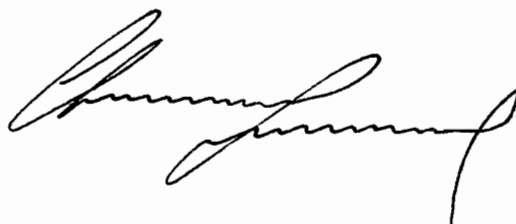

§ 119 Fremdenpolizeigesetz besagt:

*Wer sich unter Berufung auf ein gemäß § 120 Abs. 2 erschlichesenes Recht, soziale Leistungen, insbesondere Leistungen einer Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung, Leistungen aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgung nach Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004 umsetzt, in Anspruch genommen hat, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Wer soziale Leistungen in Anspruch genommen hat, deren Wert 3 000 Euro übersteigt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Justiz folgende

**Anfrage:**

1. Wie viele Fälle von unrechtmäßiger Inanspruchnahme von sozialen Leistungen wurden im Jahr 2011 bekannt?
2. Wie viele Personen wurden im Jahr 2011 gemäß § 119 FPG bestraft?
3. Welche Strafen wurden verhängt?

16/2